

### Auslands-Postpakete.

Viele Unannehmlichkeiten werden hervorgerufen durch Nichtbeachtung der folgenden strengen Vorschriften:

In den Zollinhalts-Erklärungen zu Postpaketen und Postfrachtstücken nach Frankreich muß in jeder angegeben sein, ob die Sendung zur Einfuhr, Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus (Entrepôt) abzufertigen ist, oder ob sie »sous le régime de l'admiration temporaire« ausgeführt wird. Das Ursprungsland der Bücher oder Gegenstände, bei Durchfuhrsendungen auch das schließliche Bestimmungsland, muß angegeben werden. Es empfiehlt sich dringend, bei Bücher- und Sendungen zur Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung an der französischen Grenze in den Zollinhalts-Erklärungen zu vermerken, ob die Bücher in toter, fremder (nicht französischer) oder französischer Sprache gedruckt sind.

Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen nicht beigelegt sein. Es ist nur gestattet, die in den Paketen befindlichen Bücher oder Waren mit Marken oder Zetteln, die die Nummern und die zur Erkennung erforderlichen Angaben enthalten, zu versehen und ihnen Zirkulare, Prospekte mit Angaben über den Inhalt beizufügen; es ist auch gestattet, in ein Postpaket eine offene Rechnung einzuschließen, die aber keine anderen Angaben enthalten darf, als solche, die das Wesen der Rechnung ausmachen. Ferner ist die Einlegung einer einfachen Abschrift der Aufschrift mit Angabe der Adresse des Absenders gestattet.

Von der Einfuhr in Frankreich sind ausgeschlossen: Lose, Prospekte und Ziehungslisten von fremden oder von nicht behördlich genehmigten einheimischen (französischen) Lotterien und Spielkarten. Von der Einfuhr und Durchfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke von solchen Büchern oder anderen literarischen oder künstlerischen Werken und Übersetzungen, die in Frankreich erschienen sind, sowie Übersetzungen von solchen in Frankreich erschienenen Werken, bei denen sich der Verfasser das Recht der Übersetzung vorbehalten hat, und Herstellungen mit falschen Fabrikmarken, d. h. ausländische Erzeugnisse, die die Marke oder den Namen eines in Frankreich wohnenden Fabrikanten oder die Bezeichnung des Namens oder Ortes einer französischen Fabrik tragen.

Bei Postpaketen und Postfrachtstücken nach Belgien ist besonders auf die Wertangabe in den Zollinhalts-Erklärungen achtzugeben. Wenn nämlich nach Ansicht der belgischen Zollbehörde der in den Zollinhalts-Erklärungen angegebene Wert hinter dem wirklichen Werte zurückbleibt, so ist diese Behörde berechtigt, die Sendung gegen Zahlung des angegebenen Wertbetrages nebst einem Zuschlag von 10 Prozent, wenn der Absender oder Empfänger auf die Untersuchung verzichtet, und von 5 Prozent, wenn die Untersuchung gegen ihn ausfällt oder er erst darauf verzichtet, nachdem er sie zunächst verlangt hatte, selbst zu übernehmen. Über die Beifügung von Briefen gilt dasselbe wie bei Frankreich.

Von der Einfuhr in Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar sind ausgeschlossen: alle Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung durch die Post verboten ist, sowie alle Drucksachen, Zeitungen und illustrierten Werke, die die öffentliche Moral verletzen, von dem religiösen Gefühl einer in Bosnien-Herzegowina vorkommenden Konfession beleidigend sprechen oder gegen eine dieser Konfessionen Feindschaft zu stiften geeignet sind.

Von der Einfuhr in Großbritannien und Irland sind ausgeschlossen: nachgemachte Marken, Stempel, Platten, Werkzeuge oder Material jeder Art zur Herstellung solcher Marken und Gegenstände, die Nachbildungen von

Postwertzeichen tragen, sowie fremde Nachdrucke von Büchern britischen Ursprungs, bei denen das literarische Eigentumsrecht vorbehalten ist. Wegen Beifügung von Briefen siehe Frankreich; als Briefe sind hier auch offene oder verschlossene, mit besonderen Adressen versehene Drucksachensendungen anzusehen. Erzeugnisse und Gegenstände mit echten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen unterliegen keinen besonderen Förmlichkeiten zum Zwecke der Einfuhr. Wenn aber auf Waren anderen als britischen Ursprungs die handelsüblichen Bezeichnungen in englischer Sprache angebracht sind, so darf in den Bezeichnungen die Angabe des Ursprungslandes, z. B. bei Waren deutschen Ursprungs der Vermerk: »Manufactured in Germany«, nicht fehlen, widrigenfalls die Waren einfach der Beschlagnahme unterliegen.

Bei Postfrachtstücken nach Italien und San Marino ist der Einschluß von offenen oder versiegelten Korrespondenzen strafbar. Auch sind Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, die nicht über zwei Bogen stark sind, von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beigabe einer einfachen Rechnung ist gestattet.

In Rumänien erfolgt die Zollabfertigung im allgemeinen auf Grund der Angaben in den Zollinhalts-Erklärungen, die, um eine zeitraubende Eröffnung der Pakete zu vermeiden, recht genau auszustellen sind. Absichtlich unrichtige Abfassung derselben zieht strenge Bestrafung des Empfängers nach den rumänischen Zollgesetzen nach sich. Die Beifügung eines für den Empfänger bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Gegenstände mit verschiedenen Aufschriften dürfen in den Paketen nicht enthalten sein. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: religiöse Bilder und Bilder von Personen sowie von Schlachten u. aus der nichtrumänischen Geschichte, die durch Druck, Photographie, Lithographie oder ein anderes Verfahren in einer oder mehreren Farben, auf Papier, Leinwand oder einem anderen Stoffe hergestellt sind und keinen künstlerischen Wert haben; Lose, Listen und Prospekte von nicht genehmigten Lotterien; Zeitungen in griechischer Sprache; unreine Makulatur und unsaubere, zu Verpackungszwecken bestimmte Zeitungen und sonstige Drucksachen.

Die Zollinhalts-Erklärungen für Pakete nach Rußland müssen sehr genau ausgefertigt sein, weil bei der geringsten Ungenauigkeit die russische Zollverwaltung die Pakete einfach zurückweist oder Strafen verhängt. Die Beifügung eines unverschlossenen Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe der Sendung nicht beigelegt sein. Findet sich bei der zollamtlichen Abfertigung ein verschlossener Brief in einer Paketsendung vor, so wird russischerseits ein Strafgeld von 1 Rubel für jedes Lot (etwa 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> g) vom Empfänger eingezogen. Merkwürdig ist die Einfuhrbeschränkung, daß ein Gewerbetreibender in Rußland, der in einem Orte eine Fabrik und zugleich ein Verkaufsgeschäft unterhält, solche Erzeugnisse, die er in seiner Fabrik selbst herstellen läßt, nicht auch vom Auslande einführen darf. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: matte oder glänzende Papier- und Stofftapeten, Papierhüllen für Bonbons und andere Zuckerverpackungen, sofern diese Gegenstände mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind; Lose nichtrussischer Lotterien, Auforderungen zur Beteiligung an solchen Lotterien und nicht-russische Prämienlose von Städten, Gesellschaften und Privatpersonen; Bücher und Bilder, die geeignet sind, religiöse Gefühle zu verletzen.

Den Paketen nach der Schweiz dürfen an den Empfänger gerichtete briefliche Mitteilungen beigelegt werden, auch ist die Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift